

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Kokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Sandberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllitz-Koitzschen, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Böhrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Koitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Speichshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 24.

Dienstag den 24. Februar 1903.

62. Jahrg

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird in der nachstehend bemerkten Weise statthaben:

### Montag, den 16. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Lommajsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommajsch: Albertitz, Altkommajsch, Altsattel, Arntitz, Babersdorf, Barmenitz, Beicha, Bernitz, Birmentz, Churschütz, Doubnitz, Demuschütz, Döbernitz, Döbischütz, Dörschütz, Döfzig, Donselwitz, Gultitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Jbanitz, Jessen, Klappendorf, Köbischütz, Krepta, Langsch, Leippen mit Lindigt, Schänitz und Lefsen, Seuben mit Käzergasse und Köbischütz

im Schießhause zu Lommajsch;

### Dienstag, den 17. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommajsch: Roffen, Marschütz, Reila, Mertitz, Reffa, Mettelwitz, Mögen, Redanitz, Nellanitz, Niederstaucha, Niederstühwitz, Oberstaucha, Palschen, Pelschütz, Pilschütz, Planitz, Poitz, Prateritz, Pröda, Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Rahlitz, Rauba, Rolsch, Scherau, Schleinitz mit Berda, Schweinitz, Schwodau, Sieglitz, Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grankwitz, Wadnitz, Wahnitz, Wanden, Wettichshain, Wilschütz, Wühnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zscheilitz und Zschodau ebenfalls

im Schießhause zu Lommajsch;

### Mittwoch, den 18. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach und Helbigsdorf

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

### Donnerstag, den 19. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Herzogswalbe, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Losen, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Koitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. K., Untersdorf, Weistroy und Wilsberg ebenfalls

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

### Freitag, den 20. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den Städten Rossen und Siebenlehn

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

### Sonnabend, den 21. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardtsdorf, Choren-Toppfischel, Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gipscha, Gohla, Gottfriedsgrund, Gruna mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Ilkenborn und Karcha

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

### Montag, den 23. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen: Ragenberg, Reffitz, Reiffa, Reichen, Rütewitz, Ralitz, Ralitz, Markris, Mergenthal, Müschwitz, Niederula, Rohlitz, Oberula, Oberguna, Oberstühwitz, Petersberg, Pinnemitz, Priesen, Radewitz, Rahlitz, Reinsberg mit Drehsfeld und Wolfsgrün, Rhäsa, Ruffeina, Saultitz, Schrebütz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

### Dienstag, den 24. März 1903,

von Vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

Zoozungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Rossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen.

Sämmtliche in dem Aushebungsbezirke Rossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1883, 1903, ingleichen die zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrekruten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angeordneten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens

ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung.)

Das Erscheinen im Zoozungstermine Seiten der Zoozungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und bezw. Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Ausfunfterteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein. Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht:

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensttritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenheils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstthuenden Militärarzt vorzuführen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugniß des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufstichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;
5. daß Recurre gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
6. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugniß des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen. Endlich werden
7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nothmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vortehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Art, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hier zu nicht ausreicht.**

Meissen, am 19. Februar 1903.  
Der Civil-Vorsitzende  
der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Rossen.  
87 B. von Schroeter.

Die königliche Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Rossen wird im Anschlusse an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige **Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, und Marine-Ersatzreserve** sowie von **ausgebildeten Landsturmpflichtigen** des zweiten Aufgebots auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse

### Dienstag, den 24. März d. J.,

Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen

Entscheidung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche **unter Beifügung ihrer Militärpapiere** bei dem Stadtrathe resp. Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes anzubringen.